

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 317/87 - 3.2.2



Berichtigungsbeschuß vom
17. April 1989

zur ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 6. März 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Fa. Leifeld & Co.
Beckumer Str. 92-98
4730 Ahlen (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Schulze Horn und Hoffmeister
Goldstraße 36
4400 Münster (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Th. Kieserling & Albrecht GmbH & Co.
Birkenweiher 66
5650 Solingen 1 (DE)

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: C. Andries
W. Moser

Das Titelblatt der Entscheidung der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2 vom 6. März 1989 in der Sache T 317/87 - 3.2.2 wird gemäß Regel 89 EPÜ dahin berichtigt, daß es bei der Angabe "Angefochtene Entscheidung" statt

"Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Juni 1987, mit der das europäische Patent Nr. 0 045 528 aufgrund des Artikels 102(2) widerrufen worden ist."

richtig

"Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Juni 1987, mit der **der Einspruch gegen** das europäische Patent Nr. 0 045 528 aufgrund des Artikels 102(2) **zurückgewiesen** worden ist."

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



K. Stamm

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/NoIn
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 317/87 - 3.2.2
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 200 085.9
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 045 528
Bezeichnung der Erfindung: Drückbank
Title of invention:
Titre de l'invention :
Klassifikation / Classification / Classement : B21D 22/16

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 6. März 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Th. Kieserling & Albrecht GmbH & Co.

Einsprechender / Opponent / Opposant : Fa. Leifeld & Co.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 54 und 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Neuheit - bejaht"
"Erfinderische Tätigkeit - bejaht"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 317/87 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 6. März 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Fa. Leifeld & Co.
Beckumer Str. 92-98
4730 Ahlen (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Schulze Horn und Hoffmeister
Goldstraße 36
4400 Münster (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Th. Kieserling & Albrecht GmbH & Co.
Birkenweiher 66
5650 Solingen 1 (DE)

Vertreter:

-

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Juni 1987, mit der das europäische Patent Nr. 0 045 528 aufgrund des Artikels 102(2) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm
Mitglieder: C. Andries
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Auf den Gegenstand der am 23. Januar 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 200 085.9, für die die Priorität einer früheren Gebrauchsmusteranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. August 1980 in Anspruch genommen wird, ist am 2. Mai 1985 das neun Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 45 528 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht patentfähig sei.

Die Beschwerdeführerin hat die offenkundige Vorbenutzung infolge Lieferung einer Maschine nach den erteilten Patentansprüchen 1 bis 6 zur Herstellung von Aluminiumkannen geltend gemacht.

Hierfür hat sie Zeugen benannt und folgende Beweisstücke eingereicht:

- maschinengeschriebener Besuchsbericht, gesprochen am 9.2.1979, mit einer zusätzlichen Besprechungsnotiz, die eine Handskizze der Maschine aufweist (D1);
- Begleitschreiben der Beschwerdeführerin vom 25. April 1979 zum Angebot an die Kundin (D2);
- Angebotschreiben Nr. 44.489 der Beschwerdeführerin an die Kundin vom 25. April 1979 (D3);
- Zeichnung Nr. PE 2805/0 (automatische Planier-, Einzieh- und Drückmaschine APED 251 FE) (D4); und

- drei Fotos Nr. F 1099/2 (D5), F 1092/11 (D6) und F 1097/12 (D7).

III. Durch Entscheidung vom 10. Juni 1987 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Gegenstand des Patents eine patentfähige Erfindung darstelle, da er neu sei und auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 5. August 1987 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 17. Oktober 1987 eingegangen.

V. Die Beschwerdeführerin hält an der bereits im Einspruchsverfahren vorgebrachten Begründung fest, daß die Maschine gemäß dem Angebot und der Lieferung den Gegenstand des Patentes vorwegnehme, bzw. diesen zumindest derart nahelege, daß das Patent zu widerrufen sei.

Die Beschwerdeführerin hat außerdem eine weitere Zeichnung, nämlich eine Zusammenfassungszeichnung der Arbeitstakte Nr. 10 003 008 18 00-1 (D8) vorgelegt.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten. Sie beantragt die Zurückweisung der Beschwerde. Hilfsweise beantragt sie, das Patent in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten. Dazu hat sie einen geänderten Patentanspruch 1 eingereicht.

VII. Der erteilte Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Drückmaschine (1), die die folgenden Merkmale beinhaltet:

- a) mehrere Supporte (2 ... 5),
- b) einen Spindelstock (6) und mindestens einen Reitstock (8),
- c) der Reitstock weist mindestens eine mitlaufende Pinole (9, 12-15) auf, die in Achsrichtung zwischen zwei Stellungen verfahrbar ist, wobei eine Endstellung der Pinole die Arbeitsstellung bildet und in der anderen Endstellung die Drückmaschine be- und entladen wird,
- d) die Supporte, der Spindelstock und der Reitstock sind gemeinsam auf einem Maschinenbett angeordnet
- e) eine Zuführvorrichtung für die Werkstücke

gekennzeichnet durch die folgenden Merkmale:

- f) der Reitstock (8) ist geteilt (47,49), wobei der Teil (47) zur Pinolenlagerung schwenkbar in dem anderen Teil (49) gelagert ist,
- g) der Reitstock (8) ist auf dem Maschinenbett (11) durch eine Steuereinrichtung verfahrbar.
- h) der schwenkbare Teil (47) des Reitstocks ist als Zuführeinrichtung ausgebildet."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ und ist zulässig.
2. Die Zeichnung (D8) ist von der Beschwerdeführerin erst in der Beschwerdebegründung genannt worden. Bei dieser Zeichnung handelt es sich zwar um ein verspätetes Vorbringen, das jedoch die Arbeitsweise der Maschine, die bereits in

den Dokumenten D2 und D3 ausführlich beschrieben worden war, deutlicher zeigt.

Deshalb hat die Kammer die Zeichnung (D8) nicht nach Artikel 114 (2) EPÜ von der Berücksichtigung ausgeschlossen.

3. Offenbarung der Erfindung

Aus dem angefochtenen europäischen Patent geht klar hervor, wie bestimmte im Patentanspruch 1 verwendete Begriffe zu verstehen sind:

3.1 "Pinole, die in Achsrichtung zwischen zwei Stellungen verfahrbar ist"

Durch die Beschreibung ist klar, daß der Reitstock zwischen zwei Endstellungen in Achsrichtung verfahrbar ist, und daß die durch den Reitstock getragene Pinole, zusätzlich zu dieser in Achsrichtung verlaufenden Bewegung, eine Ausschwenkbewegung erhält, um die Pinole an die Peripherie der Drückmaschine zu bringen, wo auch ein Laden und Entladen in sicherer Entfernung von der Spindel und den Werkzeugen stattfinden kann.

3.2 "Werkstück"

Gemäß Spalte 1, Zeilen 3 bis 10 ist ein "Werkstück" ein Teil, das auf der Drückmaschine bearbeitet und hergestellt wird, wobei die Umformung mit mehreren Drückrollen bei rotierendem Werkstück erfolgt. Die "Werkstücke", die übrigens in den Figuren 1 bis 4 (46,47;51,52;30,39;53) gezeigt werden, werden durch die Drückrolle der Drückmaschine bearbeitet und durch die Zuführvorrichtung nicht nur in ihre Arbeitsstellung gebracht und in dieser gehalten (Patentanspruch 1, Zeilen 32 und 33), sondern auch nach erfolgter Bearbeitung aus dem Arbeitsbereich herausgeführt (Spalte 2, Zeilen 17 bis 31).

- 3.3 Die Begriffe "Zuführvorrichtung" (Zeile 38) und "Zuführ-einrichtung" (Zeile 46) definieren das gleiche Merkmal.

Gemäß dem Gesamtinhalt des angefochtenen europäischen Patents bringt eine solche Vorrichtung das Werkstück in seine Arbeitslage (Patentanspruch 1, Zeilen 32 und 33; Figuren 1 und 2) und hält es darin fest, ferner dient diese Vorrichtung auch zum Wegbefördern des bearbeiteten Werkstückes aus dem Arbeitsbereich zu einer Entlade-Stellung (Spalte 2, Zeilen 17 bis 31).

4. Neuheit

- 4.1 Die Dokumente D1 bis D8, die sich alle mit der angeblich offenkundig vorbenutzten Maschine Typ APED 251-FE befassen, beschreiben eine Drückmaschine mit einem Drückrollensupport, einer Bearbeitungseinheit Typ KA, einem Spindelstock mit Ausstoßer und Spannwerkzeug, einem Reitstock mit mitlaufenden Pinolen, der als Werkzeug-Wechselmagazin bezeichnet wird, und einem Maschinenbett, auf dem der Support, der Spindelstock und der Reitstock angeordnet sind. Der zu bearbeitende Flaschenrohling wird vom Bedienungsmann in das Spannwerkzeug in dem Spindelstock eingesetzt (Dokument D2: Seite 2, Zeilen 11 bis 16 und 19,20) und anschließend automatisch weiter in das Spannwerkzeug eingeschoben und eingespannt (Dokument D2: Seite 2, Zeilen 21 und 22). Dieses automatische Einschieben des Flaschenrohlings geschieht durch ein Werkzeug, welches auf Position 1 des Werkzeug-Wechselmagazins angebracht ist.

Diese Position 1 des Werkzeug-Wechselmagazins ist mit einem Kalibrierdorn mit Einschiebeteller ausgestattet (Dokument D3: Seite 3, Zeile 18 - Bearbeitungsstation 1:

Aufnahme des Kalibrier- und Einschiewerkzeuges; Dokument D8: Werkzeug-Wechselmagazin - Position 1, Arbeitstakt 4, links oben).

Ein Zuführen des Flaschenrohlings durch diese Position 1 des Wechselmagazins (Reitstock mit mitlaufenden Pinolen), wie es durch die Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist in Dokument D8 nicht zu erkennen, weder in Arbeitstakt 4, noch in Arbeitstakt 1. Die einzige Stelle, wo eine bearbeitete Flasche vollständig zu sehen ist, ist Arbeitstakt 1, wo links oben nur "Beschickung und Entn. der Flasche; Kappe einl." angegeben wird. Diese Angabe ist in völliger Übereinstimmung mit der Information, die in Dokument D2 (Seite 2, Zeilen 11 bis 20) gegeben wird, nämlich daß die Beschickung der Werkstücke von Hand erfolgt, so daß von einer Zuführvorrichtung für die Werkstücke keine Rede sein kann.

Es ist zwar richtig, daß bei der Maschine gemäß Dokument D8 (in dem die Arbeitsweise der in Dokument D2 beschriebenen Maschine verdeutlicht wird; cf. Abschnitt 2) ein Gewinding (oder Gewindekappe) während des Arbeitstaktes 1 in Position 2 des Werkzeug-Wechselmagazins eingelegt und während des Arbeitstaktes 3 auf den Flaschenhals aufgeschoben wird (Dokument D2, Seite 2, Zeilen 29 bis 31, Dokument D3, Seite 3, Zeile 19; Dokument D8: Arbeitstakte 1 und 3).

Diese Gewindinge können aber nicht als Werkstück im Sinne der Erfindung betrachtet werden, einerseits weil sie nicht das durch die Drückrollen zu bearbeitende Werkstück sind, sondern nur Elemente, die zur Endbearbeitung des bereits durch die Drückrollen gefertigten Produktes beitragen; und andererseits, weil sie nicht durch ihre Zuführvorrichtung (d. h. das Werkzeug-Wechselmagazin)

während ihrer weiteren Bearbeitung in ihrer Arbeitsstellung gehalten werden, sondern einfach durch die Position 2 des Wechselmagazins abgeliefert und weiter durch ein anderes Werkzeug, das in einer anderen Position des Wechselmagazins vorhanden ist, bearbeitet werden (Positionen 3 und 4: Vorbordierwerkzeug und Kalibrierwerkzeug; Dokument 2, Seite 2, letzte zwei Zeilen bis Seite 3, erste Zeile; Dokument 3, Seite 3, Zeilen 20 und 21). Darüber hinaus dient diese Position 2 des Wechselmagazins auch nicht als Vorrichtung, die eine spätere Entladung vornimmt.

Die Dokumente D2 bis D8 beschreiben also nicht, wie im erteilten Patentanspruch 1 definiert (cf. Abschnitt 3), daß das durch Drückrollen zu bearbeitende Werkstück (Flaschenrohling) durch eine Zuführvorrichtung in seine Arbeitsstellung gebracht wird. Deswegen ist die Drückmaschine gemäß erteiltem Patentanspruch 1 neu.

- 4.2 Auch gegenüber dem übrigen vorliegenden Stand der Technik ist der Gegenstand des erteilten Patentanspruches 1 neu (Art. 54 EPÜ). Da dies nicht bestritten ist, erübrigt es sich, das näher zu begründen.

5. Erfinderische Tätigkeit

- 5.1 Die Erfindung bezieht sich auf eine Drückmaschine gemäß Oberbegriff des erteilten Patentanspruches 1, d. h. auf eine Drückmaschine mit mehreren Supporten.

Ein solcher Stand der Technik, mit Ausnahme der Anordnung der Vielzahl der Supporte, ist in Dokument DE-A- 1 916 406 (D9) offenbart. Für den Fachmann ist jedoch die Verwendung mehrerer Supporte allgemein bekannt, so daß der Oberbegriff korrekt abgegrenzt ist.

- 5.2 Bei derartigen Drückmaschinen leidet die Zugänglichkeit zu der eigentlichen Bearbeitungszone, und dies insbesondere dann, wenn die Anzahl der Supporte und deren Drückrollen erhöht wird. Dies ist jedoch mit zunehmender Automatisierung im Interesse einer Leistungssteigerung der Drückmaschinen wünschenswert.
- 5.3 Der im angefochtenen europäischen Patent beanspruchten Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, die Leistungsfähigkeit einer Drückmaschine gemäß dem Oberbegriff von Patentanspruch 1 so zu verbessern, daß die Beschickung verbessert wird.
- 5.4 Diese Aufgabe wird zur Überzeugung der Beschwerdekammer durch den Gegenstand des Patentanspruchs 1 gelöst, und zwar dadurch, daß das Laden und Entladen des Werkstückes in sicherer Entfernung von der Spindel und den Werkzeugen stattfindet, so daß die Beschickungszone leicht zugänglich ist und die Beschickung leicht durchgeführt werden kann.
- Das hat die Beschwerdeführerin im übrigen auch nicht bestritten.
- 5.5 In der Drückmaschine nach Dokument D9 ist eine Beschickung von oben durch eine zusätzliche Zuführeinrichtung vorgeschlagen. Wie die fertigen Werkstücke wieder aus der Maschine ausgebracht werden, ist aber nicht angegeben.

Ein Beschicken der Drückmaschine und ein Herausbringen des Werkstückes aus der Drückmaschine mittels des schwenkbaren Teils des Reitstocks ist durch dieses Dokument (D9) nicht nahegelegt.

- 5.6 Die Dokumente D1 bis D8 beschreiben, wie bereits in Abschnitt 4.1 angegeben worden ist, eine Drückmaschine mit einem Drückrollensupport und einer Bearbeitungseinheit des Typs KA, so daß sich die Problematik der Zugänglichkeit zu der eigentlichen Bearbeitungszone in einer solchen Drückmaschine nicht stellt. Darüber hinaus wird in dieser Drückmaschine das Werkstück durch einen Bedienungsmann zugeführt und später durch den Bedienungsmann herausgenommen.

Eine andere Werkstück-Zuführung und -Herausnahme wird in diesen Dokumenten nicht nahegelegt.

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, es sei naheliegend, das Werkstück durch den schwenkbaren Teil des Reitstocks zuzuführen, wenn eine solche Zuführung für die Gewindinge bekannt ist, und dies umso mehr, als das Spannen und Bewegen von Ringen und Vorformlingen aufgrund ihrer Kreisform von denselben Spannelementen vorgenommen werden kann.

Das Zuführen von Ringen kann aber nicht gleichgestellt werden dem Zuführen des zu bearbeitenden Werkstückes, sondern muß eher einem Zuführen von Schrauben und dergleichen gleichgesetzt werden oder dem Zuführen von anderen kleineren, zusätzlichen Elementen, die nur dazu dienen, das bearbeitete Werkstück in seinen Endzustand zu bringen, also dem bearbeiteten Werkstück noch etwas hinzuzufügen.

Darüber hinaus gibt es zwischen Ringen und Vorformlingen (Werkstücken) einen Größen-Unterschied (siehe dazu Foto F 1092/II); auch stellt sich bei der Ringzufuhr nicht das

Problem des Ringe-Entladens, weil die hergestellte Einheit "Werkstück-Ring" durch den Bedienungsmann aus der Drückmaschine genommen wird.

Ein Fachmann findet daher in diesen Dokumenten D1 bis D8 keinen Hinweis, erstens ein durch ein Wechselmagazin (Reitstock mit mitlaufenden Pinolen) zugeführtes Element (Werkstück oder Ring) auch mittels dieses Wechselmagazins in der Arbeitsstellung zu halten, und zweitens, das Element zum Entladen durch das Wechselmagazin auch wieder aus dem Arbeitsbereich herauszubringen.

Deswegen kann ein Fachmann durch diese Dokumente auch nicht angeregt werden, das eigentliche Werkstück durch den Reitstock zuzuführen, es durch den Reitstock in der Arbeitsstellung zu halten und es durch den Reitstock wieder aus dem Arbeitsbereich herauszubringen.

- 5.7 Auch die anderen vorliegenden Dokumente kommen für eine solche Auslegung nicht in Betracht, so daß der vorliegende Stand der Technik den Fachmann nicht anregt, die oben genannte Aufgabe durch eine Drückmaschine nach erteiltem Patentanspruch 1 zu lösen.
- 5.8 Auch wenn man, wie die Beschwerdeführerin, von einer Drückmaschine nach den Dokumenten D1 bis D8 ausgeht, findet ein Fachmann in dem vorliegenden Stand der Technik keinen Hinweis, ein Werkstück mittels des schwenkbaren Teils des Reitstocks in seine Arbeitsstellung zu bringen, zu halten und später herauszuführen (siehe dazu die Abschnitte 5.5 bis 5.7).
- 5.9 Der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 beruht deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

6. Der erteilte Patentanspruch 1 und die auf ihn rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 9, die auf besondere Ausführungsarten der Drückmaschine nach dem erteilten Patentanspruch 1 gerichtet sind, haben deshalb Bestand.
7. Bei dieser Sachlage ist der Hilfsantrag der Beschwerdegegnerin zur Einschränkung des erteilten Patentanspruches 1 gegenstandslos. Es erübrigt sich daher, auf ihn einzugehen.

Auch ist es bei dieser Sachlage nicht notwendig, auf die Offenkundigkeit der angeblichen Vorbenutzung einzugehen.

Entscheidungsformel:

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S.Fabiani

K.Stamm